

285/AB XXI.GP

zur Zahl 281/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Erwin Niederwieser, Genossinnen und Genossen haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage betreffend „mangelnde Produktneutralität bei öffentlichen Ausschreibungen im Softwarebereich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Im Ressortbereich werden sowohl bei Anschaffung von Hardware als auch bei Anschaffung von Software die Vorschriften des Vergaberechts eingehalten und die im Beschaffungshandbuch der IT - Koordination des BKA festgehaltenen Richtlinien berücksichtigt. Bei Ausschreibungen werden daher grundsätzlich nicht die Systeme eines Herstellers ausgeschrieben, sondern die Erfüllung bestimmter Anforderungen verlangt, die von verschiedenen Herstellern erfüllt werden könnten. Allerdings führt die wirtschaftliche und technische Notwendigkeit, auf allen Arbeitsplätzen nach Möglichkeit das selbe Betriebssystem und das selbe Officepaket einzusetzen, zu einer Einschränkung bei der Auswahl des Softwareproduzenten.

Eine offene und produktneutrale Interessentensuche hat es im Bundesministerium für Justiz im Jahr 1996 für die Umstellung der Verfahrensautomation Justiz (Redesign) auf eine moderne IT - Basis gegeben. Ergänzend ist festzuhalten, dass die IT -

Großprojekte an die Bundesrechenzentrumsges.m. b. H. ausgelagert sind; dazu darf auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage durch das Bundesministerium für Finanzen als deren Eigentümer verwiesen werden.

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Es gibt keine Bevorzugung von Softwaregruppen. Software wird unter Einhaltung der Vergabevorschriften und nach Maßgabe der sachlichen Anforderungen ausgewählt und beschafft. Dem entsprechend wird derzeit als Betriebssystem Microsoft NT und als Officepaket Lotus Smart Suite eingesetzt. Zur Erreichung einer einheitlichen Ausstattung in der Justiz, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit werden daher bei Einrichtung neuer Bildschirmarbeitsplätze diese Softwareprodukte installiert.

Zu 5:

Ja, wenn die Anforderungsprofile der Justiz abgedeckt werden und eine Ablöse der derzeit eingesetzten Software zweckmäßig oder erforderlich ist.